

Merkblatt zum Thema „Flatrate-Party“

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat am 08.06.2007 einen Erlass gegen so genannte „Flatrate-Partys“ auf den Weg gebracht und an die Gaststättenbehörden im Land übermittelt.

Es ist ein gemeinsames Anliegen der Gaststättenbehörden und des Polizeivollzugsdienstes, den Alkoholmissbrauch, insbesondere unter Jugendlichen und Heranwachsenden, einzudämmen. Dabei soll auch der negativen Entwicklung entgegengewirkt werden, die sich durch eine Zunahme des Anteils von unter 21-Jährigen an Gewaltdelikten sowie anderen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unter erheblicher Alkoholeinwirkung feststellen lässt.

In der Berichterstattung der Medien wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass vor allem Jugendliche und junge Menschen zu oft, vor allem aber zu viel Alkohol konsumieren. Begriffe wie „Koma-Saufen“ oder „Flatrate-Partys“ weisen auf diese Erscheinung und entsprechende Veranstaltungen hin.

Gerade Gastwirten kommt deswegen eine besondere Verantwortung zu, weshalb das Werben mit Veranstaltungskonzepten, die von der Kundschaft als Aufforderung zum übermäßigen Alkoholgenuss aufgefasst werden können, als bedenklich eingestuft werden müssen. Es werden hier in der Regel alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmalig zu entrichtenden und vergleichsweise günstigen Pauschalpreis angeboten oder nach Entrichtung eines Pauschalpreises alkoholische Getränke erheblich verbilligt abgegeben bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu einem erheblich reduzierten Pauschalpreis ausgeschenkt (sog. „50- bzw. 99-Cent-Partys“ oder „Börsen-Partys“). Auch Konstellationen, bei denen für einen bestimmten Zeitraum unter Einhaltung bestimmter Bedingungen alkoholische Getränke kostenlos abgegeben werden (z.B. „Puller-Alarm“), fallen unter diese Veranstaltungskonzepte.

Welche „Regeln“ sind nun zu beachten und welche möglichen gaststättenrechtlichen Konsequenzen können derartige „Veranstaltungskonzepte“ nach sich ziehen? Auf der Rückseite erfahren Sie mehr.

1. Verbot des Ausschanks an erkennbar Betrunkene

Veranstaltungen, bei denen schon allein die Namensgebung (z.B. „Koma Party“, „All-you-can-drink-Party“, „All-inclusive-Party“ u.ä.) bzw. der Inhalt der Bewerbung eindeutig darauf schließen lassen, dass damit die Herbeiführung eines Alkoholrausches auf Seiten der Gäste begünstigt und im Verlauf einer solchen Veranstaltung Alkohol auch an Betrunkene verabreicht wird, können bereits im Vorfeld wegen eines Verstoßes gegen § 20 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG) ordnungsrechtlich verboten werden.

Gleichermaßen gilt für „Flatrate-Partys“ oder ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen solchen Verstoß hinauslaufen.

Der Ausschank an erkennbar Betrunkene (dies sind Personen, die deutliche alkoholbedingte körperliche und/oder geistige Ausfallscheinungen wie z.B. Lallen, Stottern, Gleichgewicht kann nur mit Mühe aufrechterhalten werden zeigen), stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 9 GastG dar und kann bei Wiederholung auch zum Widerruf der Konzession führen.

2. Vorschubleisten des Alkoholmissbrauchs

Veranstaltungen, die geeignet sind, Gäste zum übermäßigen und damit möglicherweise gesundheitsgefährdenden Alkoholkonsum zu veranlassen, können auch mit Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG unterbunden werden.

Eine Gesundheitsgefährdung ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung ein übermäßiger Alkoholgenuss eines Großteils der Gäste zu erwarten ist. Veranstaltungskonzepte, bei denen gegen einen Pauschalpreis bzw. erheblich reduzierte Preise (z.B. „99-Cent-Party“) oder sogar kostenlos übermäßiger Konsum von Alkohol zugelassen wird, begründen regelmäßig eine Gesundheitsgefährdung, da die Gäste versuchen werden, ihren entrichteten Pauschalpreis „herein zu trinken“ oder das kostenlose Alkoholangebot übermäßig auszunutzen. Dieses Verhalten kann wegen Unzuverlässigkeit des Gastwirtes den Widerruf der Gaststättenerlaubnis rechtfertigen.

Bei solchen Veranstaltungen stellt zudem das damit verbundene Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch einen gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgrund im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG dar, der den Widerruf der Gaststättenerlaubnis rechtfertigen kann.

Bei nachhaltigen oder wiederholten Verstößen ist der Widerruf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis regelmäßig angezeigt, da bei diesen Veranstaltungen durch den gerade für junges Publikum günstigen Pauschalpreis für alkoholische Getränke bzw. durch sogar kostenlose Angebote, dem Alkoholmissbrauch in einem nach allgemeiner Verkehrsauffassung zu beanstandenden Ausmaß Vorschub geleistet wird.

3. Jugendschutz

Nach § 9 des Jugendschutzgesetzes dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit weder Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, noch andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben oder der Genuss gestattet werden.

Bei entsprechenden Zu widerhandlungen ist hier neben bußgeld- und strafrechtlichen Verfahren auch der Widerruf der Gaststättenerlaubnis möglich.